

21.10  
Frau Gießgen/3855  
05.04.2006

0	05	2	8
01	06	3	9
02	07	4	
03	1	7	

An die

Außenämter

(**ohne** Rhein. Kliniken, Heilpädagogische Heime, Zentralwäschereien, Schulen und Schulinternate)

**nachrichtlich:**

Gesamtpersonalrat  
Personalräte der Dezernate

Verzicht auf die Geltendmachung und auf die Auszahlung von Kleinbeträgen

Bei der Geltendmachung von Kleinbeträgen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. **Geltendmachung von Kleinbeträgen**

Gemäß § 23 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) kann davon abgesehen werden, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, das die Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Der Landschaftsverband Rheinland legt hierfür eine Wertgrenze in Höhe von **10 Euro** fest. Die Wertgrenze erhöht sich auf **bis zu 50 Euro**, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die mit der Verfolgung und Durchsetzung des Zahlungsanspruches verbundenen Kosten beziehungsweise der Verwaltungsaufwand die Höhe des Anspruchs aller Voraussicht nach übersteigen wird.

Die Grenze gilt auch für Kosten im Sinne der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (KostO NRW) und Portokosten nach Begleichung der öffentlich-rechtlichen Hauptforderung. Für privatrechtliche Forderungen wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen kein Ersatz der Portokosten erhoben.

Ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, erhöht sich die Wertgrenze auf 25 Euro, falls Gegenseitigkeit vereinbart ist; anderenfalls ist auch für die Ansprüche der Betrag von 10 Euro maßgebend.

Die Regelungen gelten nicht

- für die Geltendmachung von sonstige Verwaltungsgebühren und Beträgen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder Entgeltregelungen zu zahlen sind,
- für Beträge, die verrechnet oder anderen Geldforderungen, mit denen zusammen sie 10 € übersteigen, zugeschlagen werden können,
- wenn die Geltendmachung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (z.B. bei einem Präzedenzfall oder bei genereller Zahlungsunwilligkeit des Schuldners).

## 2. **Auszahlung von Kleinbeträgen**

Allgemein soll von der Auszahlung abgesehen werden, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 2,50 Euro handelt.

Dies gilt nicht, wenn

- der Gläubiger die Auszahlung des Betrages verlangt,
- aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers anzunehmen ist, dass die Auszahlung für ihn nicht unerheblich ist,
- der Betrag verrechnet oder
- der Betrag anderen Ansprüchen des Gläubigers, mit denen zusammen er 2,50 € übersteigt, zugeschlagen werden kann.

In Vertretung

Voigtsberger